

Corona-Einmalzahlung beschlossen

Die Regionalkommission Mitte hat am 17. Dezember die Corona-Einmalzahlung identisch mit der Vorgabe der Bundeskommission beschlossen. Somit steht einer Umsetzung bzw. Auszahlung erfreulicherweise nichts mehr im Wege.

Es handelt sich bei der Corona-Einmalzahlung um eine Unterstützung des Dienstgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise.

Die Corona-Einmalzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bzw. Ausbildungsentgelt /-hilfe /-vergütung gewährt.

Anspruchsvoraussetzungen für den Erhalt der Corona-Einmalzahlung sind:

- Die Beschäftigten müssen an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 Anspruch auf Dienstbezüge bzw. Ausbildungsentgelt/ -hilfe/ -vergütung gehabt haben. Dazu zählen grundsätzlich auch Mutterschaftsgeld oder Krankengeld.
- Das Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnis muss am 1. Dezember 2020 bestanden haben.

Alle in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis nach den Anlagen 2, 2d, 2e, 7, 22, 23, 31, 32 und 33 zu den AVR beschäftigten Kolleginnen und Kollegen, die die oben genannten Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, erhalten eine nach Entgelt- bzw. Vergütungsgruppen gestaffelte Corona-Einmalzahlung wie folgt:

in den Entgeltgruppen der Anlagen 31 bis 33	in den Vergütungsgruppen der Anlage 3	Einmalzahlung
P4 bis P8, S2 bis S8b	VG 12 bis VG 5c	600,00 Euro
EG 9b bis EG 12, P9 bis P16, S9 bis S18	VG 5b bis VG 3	400,00 Euro
EG 13 bis EG 15	VG 2 bis VG 1	300,00 Euro.

Teilzeitbeschäftigte erhalten die Einmalzahlung anteilig – maßgeblich ist dabei der Beschäftigungsumfang zum Stand 1. Dezember 2020.

Die Höhe der Corona-Einmalzahlung beträgt für alle Auszubildenden, Schüler und Praktikanten nach Anlage 7 AVR 225,00 Euro.

Ärztinnen und Ärzte (Anlage 30 AVR) und Lehrerinnen und Lehrer (Anlagen 21 und 21a AVR) erhalten diese Zahlung nicht.

Bei den Ärzten sind dabei die Tarifabschlüsse zwischen dem Marburger Bund (MB) und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) Orientierungsgröße gewesen. Bei den Lehrerinnen und Lehrern (Anlagen 21 und 21a) sind die Bezugsgrößen vom TvÖD abweichende Tarife die eine solche Einmalzahlung derzeit nicht vorsehen.

Die steuerfreie Auszahlung der Corona-Einmalzahlung muss bis spätestens 30. Juni 2021 erfolgen.

Zum Jahresende

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

herzlichen Dank für Euren Einsatz und Eure großartige Unterstützung.

Ein besonderes Jahr geht zu Ende.

Wir wünschen Euch ein frohes Weihnachtsfest, viel Kraft, Optimismus und bleibt gesund.

Eure Mitarbeiterseite der RK-Mitte



KONTAKT

Christian Engler (Vorsitzender)
Tel.: 0176 / 568 125 47
E-Mail: christian.engler@caritas-fulda.de
<http://www.akmas.de/regionen/mitte/>
www.facebook.com/ak.mas.caritas
Twitter @akmas_RKmitte

TERMINE

Bundeskommision:
25. Februar 2021

Regionalkommision Mitte:
18. März 2021